

Hertz

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

T. MACCIUS PLAVTVS

ODER

M. ACCIVS PLAVTVS?

EINE ABHANDLUNG

VON

MARTIN HERTZ.

BERLIN MDCCCLIII.

VERLAG VON

I. GUTTENTAG.

(T. TRAUTWEIN'SCHER BUCHVERLAG.)



FRIEDRICH RITSCHL

AM XI. JULIUS MDCCCLIII.

DARGEBRACHT

VON

DEM VERFASSEN UND DEM VERLEGER.



Fünf und zwanzig Jahre sind heute verflossen, seitdem Ihnen, theurer und hochverehrter Mann, die altehrwürdige Friedrichs-Universität die Würde eines Doctors der Philosophie ertheilt hat. Mit Selbstgefühl können Sie auf den durchmessenen Zeitraum zurückblicken, in welchem Sie Grosses geleistet, ebenso Grosses zur Ausführung vorbereitet, vieles fast nicht minder Wichtige angeregt und gefördert haben. Dadurch aber wird Ihr Ehrentag zugleich ein Fest für Alle, denen das Gedeihen der Philologie am Herzen liegt: Dank Ihnen zu bringen für Alles, was Sie gethan, Wünsche Ihnen entgegenzutragen für das Gedeihen dessen, was wir von Ihnen zu hoffen berechtigt sind, Segen auf Sie herabzuflehen für die Dauer und für das Glück Ihrer Tage, erscheint theure, heilige Pflicht.

Diesen Gefühlen auch meinerseits einen Ausdruck zu verleihen, treiben mich Dankbarkeit und Verehrung. Mir zugesellt aber hat sich, um gemeinsam mit mir begrüßend und beglückwünschend vor Sie hinzutreten und Ihnen diese Blätter als eine bescheidene Festesgabe darzubieten, der durch Bande der Freundschaft wie naher Verwandtschaft Ihnen gleich verbundene Verleger. Mögen Sie auch uns freundlich gewähren lassen in der Theilnahme an dem gemeinsamen Bestreben, Ihnen Liebe und Hochachtung zu erweisen, und mögen Sie uns, einem jeden nach dem Masse, das er beanspruchen darf, die Theilnahme und die Freundschaft erhalten, die wir unserem werthvollsten Besitze an

solch unvergänglichen Schätzen mit freudigem Stolze zurechnen. —

Der Titel des Schriftchens, das wir Ihnen überreichen, wird Ihnen ein Lächeln abnöthigen. Auf seine Frage haben Sie eine Antwort gegeben, durch die, wie es scheinen sollte, jeder fernere Zweifel unmöglich gemacht war. Dennoch hat er sich erhoben, und da Sie selbst schwerlich sich entschliessen werden, auf einen Gegenstand, den Sie Ihrerseits mit Recht als abgethan betrachten dürfen, zurückzukommen, so gestatten Sie mir, mich zu Ihrem Anwalt aufzuwerfen. Dass Sie eines solchen überhaupt nicht, am wenigsten aber meiner bedürfen, weiss Niemand besser als ich.

Aber bedarf denn die Sache, bedarf das philologische Publikum überhaupt einer solchen Vertheidigung? Wäre der Ausspruch Couriers: „On instruit bien peu, ce me semble, le lecteur en lui apprenant, qu'un homme s'est trompé“ ebenso wahr, als er geistreich klingt, gewiss nicht — aber „permagnus est numerus illorum, qui tam creduli sunt in pravis, quam in rectis increduli“, und darum ist es nützlich zu zeigen: „qu'un homme s'est trompé“. —

Mit dem Wunsche, heut an Ihrem Ehrentage die glänzenden Ergebnisse Ihrer Forschung in hellem, reinem Lichte fleckenlos strahlen zu sehen, sie von allen Seiten erkannt und anerkannt zu wissen, wollen Sie es denn auch entschuldigen, dass ich, statt Ihnen eigene, bescheidene Frucht selbstständiger Forschung vorzulegen, Ihre eigenen Schätze Ihnen ins Haus trage. Darauf vor Allem kam es mir an, mich Ihnen treu und dankbar verbunden zu erweisen, und das glaubte ich nicht besser zu können, als indem ich Ihnen Zeugniß ablegte, dass ich mit eingehender Liebe Ihnen nachwandle, so weit ich es vermag, auf Ihren Bahnen.

M. HERTZ.

FRIDERICVS RITSCHELIVS, cui Macci nomen restitutum deberi neminem ignorare par est: so steht in der Vorrede zum Lectionsverzeichnisse der Berliner Universität auf das Winterhalbjahr 1849. Diese Worte wiegen schwer: Lachmann hat sie geschrieben.

Ein eigenthümlicher Zufall hat es gewollt, dass grade ein Lehrer derselben Universität sich bemüht hat, „die Unrichtigkeit“ der Entdeckung Ritschl's zu „beweisen“. (Geppert über Vor- und Zunamen des Plautus und die Echtheit seiner Stücke: Archiv für Philologie und Pädagogik XVIII. 2. S. 262 ff. und daraus besonders abgedruckt 42 S. 8.)

Wenn nun ein dritter Lehrer dieser selben Universität, ein Schüler Lachmann's, Ritschl's Entdeckung, Lachmann's Wort und des Plautus Namen gegen den Angriff zu vertheidigen sucht, so scheint er dabei fast einem Zuge der Nothwendigkeit zu gehorchen.

Herr Professor Geppert selbst, dem es schliesslich nur um die Wahrheit zu thun sein kann, wird es mir nicht verargen, wenn ich diesem Zuge folge. Ruhig und höflich, uns gegenseitig „nec beneficio nec iniuria cogniti“, sind wir bisher nebeneinander hergegangen. Gelingt es mir, Hrn. G. zu überzeugen, dass er geirrt, so wird er das selbst als ein beneficium anerkennen; dass er aber wenigstens in diesen Zeilen keine iniuria finden könne, dafür soll ihre Haltung sorgen. Für die Wahrheit sind sie geschrieben, nicht gegen ihn.

Es wird deshalb Alles unerwähnt bleiben, was nicht streng zur Sache gehört: den Gebrauch, den er von dem

Worte agnomen zur Bezeichnung des bisher so genannten nomen macht und der zunächst zum Widerspruche reizen würde, wird Hr. G. dem Vernehmen nach noch besonders zu rechtfertigen versuchen. Kempf mag dann dafür sorgen, dass seine, wie mir jetzt noch scheint, ebenso sorgfältigen, als überzeugenden Untersuchungen über Gebrauch und Vorkommen jenes Wortes (in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Valerius Maximus S. 62 ff. und in dem diesjährigen Programm des hiesigen Gymnasiums zum grauen Kloster: *de inc. auct. fragmento, quod inscribitur de prænominibus* S. 20 ff.) dadurch nicht zu Schanden gemacht werden.

Die ambrosianische Handschrift des Plautus bietet am Schlusse der Casina die Subscription: T MACCI PLAUTI || CASINA EXPLICIT || INC CISTELLARIA FELICITER. Nach Hrn. G.'s Zeugnisse ist darin das T etwas nach links heruntergerückt, es fehlt hinter ihm der Punkt, der es als Abkürzung von Titus erscheinen liesse; unter dem Epidicus findet sich dasselbe MACCI PLAUTI ohne das vorgesetzte T — Alles das erregt von vornherein seinen Verdacht. Aber das T, etwas links heruntergerückt oder nicht, steht doch auch nach seiner Lesung offenbar vor MACCI und gehört zu demselben; dass es durch keinen Punkt von MACCI getrennt ist, hätte Hrn. G. keinen Zweifel erregt, wenn er darauf geachtet hätte, dass auch nach INC kein Punkt steht, und wenn er die Betrachtung, die er unmittelbar darauf selbst anstellt, um die Zusammenschreibung eines M. ACCIO in MACCIO zu erklären, auch auf das Zusammenschreiben von T. MACCI in TMACCI angewendet und das TMACCI mit dem von ihm selbst aus derselben Handschrift angeführten CTERENTIO zusammengehalten hätte; dass die Schreiber in derartigen Angaben nicht ganz constant sind, beweisen viele Beispiele; dass aber auch das T nicht allein an der einen Stelle im Ambrosianus gestanden hat, bezeugen die im Rhein. Mus. I.

S. 61 (Parerg. S. 297) mitgetheilten Ueberreste der Subscription der Menaechmi, ohne Zweifel $\tau\alpha$, nicht $\tau\alpha$ — „was ja wohl wieder Reste des wunderlichen τ MACCI PLAUTI sein werden“ — so schrieb Ritschl selbst 1841.

Und wie ist er dazu gekommen, dieses „wunderliche“ τ MACCIUS schon ein Jahr darauf als ächten Namen des Dichters in Anspruch zu nehmen? Doch wozu fragen? In dem „Meletematum Plautinorum specimen onomatologum“ (Bonn 1842. 4. Parerg. I. S. 9 ff.) steht es ja gleich zu Anfang ausführlich erzählt.

Das Bruchstück der Didascalica des Attius bei Gellius III. 3. 9 und die Behandlung desselben durch Gottfried Hermann erinnerte an jenes Curiosum, genauere Untersuchung führte zu dem glänzenden Ergebnisse, dass Plautus auch in den Versen des Attius mit den Namen Titus Maccius bezeichnet worden sei — einem Ergebnisse, das auch die Feuerprobe der Lachmann'schen Umgestaltung dieser Verse aus trochaischen Septenaren in Sotadeen bestanden hat*). Attius zählt in diesen Versen eine Reihe von Stücken auf, die dem Plautus mit Unrecht beigelegt wurden: Weder die Gemini Leones, noch Condalium, noch Anus sind von Plautus, noch war je von ihm Bis compressa und Bœotia, noch gar Agræcus und Commorientes, sondern alle die gehören dem M. Aquilius: „sed M. Aquilii“; so nach Gyraldus Vermuthung die Ausgaben — aber „M. Aquilii“ ist aus §. 4. interpolirt, die Handschriften kennen das sed nicht, die besten geben einstimmig m. accii (oder actii)

*) „Dass Gellius selbst Prosa zu schreiben meinte“ (Parerga S. 86) ist mir auch höchst wahrscheinlich, aber dass er von verbis spricht, beweist es wohl noch nicht. Denn so sagt er auch wohl einmal von Versen s. III. 16. 2 und III. 1. 3, wo versibus gegen die Handschriften in den Ausgaben steht. In der meinigen, die keine Noten enthalten durfte, blieb mir nichts übrig, als die Verse in den Text zu setzen — und Freund Fleckeisen in seinem Sendschreiben S. 23 hat schon die Sünde zugleich gerügt und mir die Absolution dafür ertheilt.

titi*) — d. h. Maccii Titi oder vielmehr Macci Titi: auch Agræcus und Commorientes gehören diesem selben Dichter, der oben Plautus, hier Maccius Titus heisst — dem T. Maccius Plautus des ambrosianischen Palimpsests, das damit aufhört, hier „mirum et singulare“ zu sein, das den wahren Namen des Dichters anzeigt.

Das war der Kern und Mittelpunkt der überraschenden und glänzenden Combination, die zur Herstellung des wahren Namens des Plautus geführt hatte; wer dieselbe angreifen wollte, musste zunächst jenes Centrum erschüttern — alles Andere erscheint im Vergleiche zu diesem Einen als Bei- und Nebenwerk. Aber diesen Punkt hat Hr. G. ganz übergangen: ohne Zweifel, weil er dem Texte der Ausgaben folgt, ohne auf die Mittheilungen der handschriftlichen Lesarten und auf Hermann's, Ritschl's und Lachmann's Behandlung Rücksicht zu nehmen. In Bezug auf unsere Frage existirt die Stelle für ihn nicht. —

Mit diesem Nachweis könnte die Widerlegung sich vorab begnügen, und eine nachträgliche Erörterung des Hrn. G. über diesen Cardinalpunkt abwarten, ehe sie ihn auf seinem weiteren Gange begleitete. Mag er in einigen Punkten es zu Resultaten bringen, die von denen Ritschl's im Einzelnen abweichen — immer hat er so gut wie nichts erreicht, wenn er jene Combination unangetastet stehen lassen muss. — Aber auch so wird es nicht uninteressant sein, seine Gegengründe zu mustern, zu prüfen, wie viel Gewicht sie in die Wagschale werfen würden, wenn einmal erst der Hauptpunkt genügend erledigt wäre.

*) $\overline{\omega}$. accii titi Reg. m. accii titi Rottendorf. $\overline{\omega}$. accii titi auch der Vat. (titi hat Dressel aus demselben bereits selbst in einer späteren Revision seiner Parerg. S. 13. 86. benutzten Collation anmerkt) und Sciopp. In Excerpten einer Collation von Wouwer zu Wolfenbüttel, die mit der Scioppianischen fast durchweg übereinstimmt, ist zu Actii noch am Rande bemerkt Accii Actii. Die Exemplare des Fr. und Heincr. Lindenbrog auf der Hamburger Bibliothek enthalten nur Abschriften dieser Wouwer'schen Excerpte.

Zunächst eine „Erwägung allgemeinerer Art“, „die uns von vorn herein glauben lässt, der Dichter müsse weit eher Accius als Maccius geheissen haben“: man nannte den Komiker fast durchgängig bei seinem Beinamen Plautus, um ihn nicht der Verwechslung mit dem Tragiker Accius auszusetzen — möglich, wenn sein Gentilname auch Accius war — aber dass er M. Accius hiess, das soll ja eben bewiesen werden. Die handschriftliche Ueberlieferung bietet dafür sonst keinen Anhalt; die Ueberschriften lauten (Parerga S. 4) in den Codices: Plauti, Plauti Comici, Plauti Comici Poetæ und dgl.; Hr. G. (S. 6) führt zwar an, dass in Hänel's catal. libr. mss. S. 996 ein Manuscript des Plautus auf der erzbischöflichen Bibliothek zu Toledo den Titel führt: M. A. Plauti comœdiæ; da aber dort drei Original-Handschriften und eine italienische Uebersetzung des Plautus unter dieses gemeinsame Rubrum gestellt sind, so wird in dem „M. A. Plauti“ schwerlich eine diplomatisch-treue Angabe zu suchen sein, die man überhaupt an diesem Orte am wenigsten zu finden erwarten darf und zu finden pflegt; von dieser Seite ist demnach der T. Maccius der ambrosianischen Handschrift ohne Nebenbuhler.

Wir sind also auf die Anführungen bei den Autoren beschränkt. — Um die Frage „methodisch zu behandeln“, betrachtet Hr. G. „zunächst diejenigen Stellen, in denen der Vorname des Dichters entweder indirect oder direct bezeichnet wird, dann diejenigen, in denen sein Vatername allein vorkommt, drittens die, wo beide miteinander verbunden sind, viertens die, wo Vatername und Beiname, fünftens die, wo prænomen, [ag]nomen und cognomen nebeneinander genannt werden“. — Wir folgen ihm Schritt für Schritt.

1) Der Vorname des Dichters soll im Prolog zur Casina V. 34. angedeutet werden. „Plautus cum latranti nomine“ bezeichne, um es kurz zu sagen, Plautus, der einen Namen habe, in dem die littera canina, das r*), vorkomme;

*) Uebrigens hat das Fragment des Sallust „canina, ut ait

das sei nun weder Maccius, noch Titus, sondern Marcus. Was heisst denn aber „Plautus cum latranti nomine“? doch einfach: Plautus mit dem bellenden Namen? und welchen Namen wird man im Scherze bellend nennen? etwa Cinara, Glycera, Neæra, Vergilius, Horatius, Propertius oder Canache, Sticte und Alce — Mädchen- und Dichternamen mit, oder Hundenamen ohne r? und hat denn Plautus einen Hundenamen? ja wohl, sogar den einer ganzen Gattung von Hunden. Paulus*) S. 231 M. sagt „Plauti appellantur canes, quorum aures languidæ sunt ac flaccidæ et latius videntur patere“; — und somit hat also diese Stelle mit der vorliegenden Frage nichts zu schaffen, es ist ein ganz einfacher und harmloser Wortwitz? — die Gelehrten haben es anders gewollt: wen es interessirt, ihre wunderlichen Erklärungen zu verfolgen, mag die verschiedenen Versuche bei Taubmann oder in Ritschl's Parergis in der Anmerkung S. 202 f. nachsehen. — Und weshalb verwirft auch Hr. G. jene natürliche und auch nach Ritschl's Urtheile allein richtige Erklärung des Lambin? Der Prolog ist ihm nicht jung genug, um dem Verfasser desselben

Appius, facundia exercebatur“ (II. 46. S. 150 Kritz vgl. Quint. XII. 9. 9. Linker Sall. hist. proœm. S. 18), das Hr. G. nebst dem Bruchstücke des Lucilius I. 22. ed. Roth (l. Gerlach) hier anführt, mit dem Buchstaben r nichts zu thun; die Stelle des Persius aber Sat. I. 108 sqq.

Vide sis, ne maiorum tibi forte

Limina frigescant: sonat hic de nare canina

Littera,

ist ebensowenig auf den Klaut in frigescant zu beziehen, wie Hr. G. will, als das latrans nomen auf Marcus: „Romani solebant prope limen canem habere catenarium . . . Canes autem irritati sonum produnt litteræ r similem . . . Hæc littera igitur ei a limine sonabat, qui præter voluntatem accedere voluit.“ O. Jahn z. d. St.

*) Dass Hr. G. ihn hier Paulus Silentarius und unten Silentarius nennt, ist ein lapsus calami, den wir nicht ohne erneute Hinweisung darauf anmerken wollen, dass auch die gewöhnliche Bezeichnung durch Paulus Diaconus sich nicht rechtfertigen lässt (s. Bethmann in Pertz Archiv Bd. X. S. 320 f.).

diese Interpretation des Wortes *plautus* zuzutrauen: die älteren Schriftsteller erklären es sämmtlich durch plattfüßig, s. Fest. s. v. S. 238 a M. Plinius N. H. XI. 105. 254. Quint. I. 4. 25. Der jüngste aber von diesen Zeugen, Festus, ist zugleich der älteste, weil er auf Verrius Flaccus zurückgeht, — ihm gegenüber steht mit der andern Erklärung Paulus — d. h. doch nur er selbst, derselbe Festus, wenn auch in verkürzter Gestalt — und auch von Festus eigenem Artikel, den Paulus überschrieb, sind deutliche Spuren vorhanden S. 230 a Z. 3. 4. M.:

[Plauti appellantur canes quorum aures lang]ui
[dæ sunt ac flaccidæ et latius vidē]ntur
[patere.] —

Verrius selbst also hatte beide Erklärungen gegeben. — Somit also braucht der äussere Grund G.'s, wonach der nicht lange nach Plautus lebende Verf. des Prologs „wahrscheinlich von der Interpretation des Wortes *plautus*, die es von Paulus Silentarius erhielt, noch keine Kenntniss gehabt“ hat, da er sich nur auf die eben beleuchtete Behauptung stützt, auf unsere Entscheidung keinen weiteren Einfluss zu üben, wir dürfen nur nach dem Sinne wählen. Aber auch zu diesem passt, wie Hr. G. angiebt, die Erklärung des Paulus nicht. „Denn die *plauti* sind, nach ihm, gar nicht durch ihr Gebell ausgezeichnet gewesen, sondern durch ihre Hängeohren“, — aber doch Hunde waren sie? und Hunde bellen ohne Unterschied, mit wie ohne Hängeohren. — Und damit wäre diese Stelle erledigt.

Die nächste, die in Betracht gezogen wird, ist die des Varro de lingua lat. VIII. §. 36. S. 419 Sp. Hier werden Beispiele dafür angeführt, dass „*ex diversis verbis multa facta in declinando inveniuntur eadem*“ und darunter: „*dissimile Plautus et Plautius et commune ut huius Plauti et marci*“: so hat die Florentiner Handschrift nach der Angabe Lachmann's zu Lucrez V. 1006. S. 328; Hr. G. liest: *dissimilia Plautus et Plautius et commune huius*

Plauti, Marci, et Plauti, „d. h. verschiedenlautend (im Nominativ) sind Plautus und Plautius: gleichlautend ist davon abgeleitet (im Genitiv) Plauti, sowohl mit dem Vornamen Marci wie schlechthin Plauti“.

Die florentinische Handschrift bildet bekanntlich die einzige Basis der Ueberlieferung für die varronischen Bücher de lingua latina*). Hr. G. hat also nicht nur Marci vor et gestellt, während „die Handschriften“ es dahinter stellen. Auch ist er dazu nicht durch eine Note des Correctors im Florentinus berechtigt gewesen: denn, verstehe ich Spengel recht, so findet sich diese Note vielmehr im Havniensis, kommt also auf keinen Fall in Betracht. — Ausserdem aber hat er, von dem dissimilia abgesehen, ut gestrichen und ein Plauti am Schlusse hinzugesetzt — denn ob es in den Ausgaben steht oder nicht, ist natürlich auf die selbstständige kritische Behandlung einer Stelle ohne Einfluss. Diplomatisch ist also seine Aenderung durchaus keine leichte, und von vorn herein werden wir geneigt sein, ihr eine solche vorzuziehen, die sich näher der Ueberlieferung anschliesst, sei es die Ritschl's (Parerg. S. 25): Dissimilia Plautus et Plautius, et commune huius Plauti: ut et Marci, sei es Spengel's (ebendas. Anm. *): dissimile Plautus et Plautius, commune et huius Plauti et Macci, sei es endlich Lachmann's a. a. O.: Dissimilia Plautus et Plautius, et commune M. huius Plauti et Macci, durch welche gar — wenn auch nur „exempli causa“ — Plautius den Vornamen M. erhält. Hr. G. nimmt auf keine derselben Rücksicht — mit Recht, wenn „der Sinn der Stelle selbst“ die seinige erheischt.

Nach der bekannten Nachricht des Varro bei Gell. III. 3. 10. sind die Stücke des Plautus mit denen eines Plau-

*) s. Lachmann, Rh. Mus. III. 1845. S. 611. Berl. Lectionskatalog Sommer 1849. S. 3. Selbst Spengel, früher der Vorfechter der entgegengesetzten Ansicht, ist jetzt durch Keil's Collation davon überzeugt worden: specim. emend. in Corn. Tacitum S. 4.

tius verwechselt worden, da beide die gemeinsame Bezeichnung Plauti führten. Daraus folgt Hr. G., „dass diejenigen, die dem Plautus ausschliesslich angehörten, noch eine andere Bezeichnung gehabt haben müssen, die sie vor der Verwechslung sicher stellte, und dies war, wie aus den angeführten Worten des Varro erhellt, der Vorname Marcus.“ — Allein nirgend ist uns überliefert, dass irgend eine sichere Gewähr der Art den Forschungen der Litterarhistoriker über die Aechtheit der plautinischen Lustspiele, die Varro zum Abschlusse brachte, zu Gute gekommen wäre; die Komödien, die Varro in seinen Katalog aufnahm, schied er aus „quoniam dubiosæ non erant“, d. h. nicht, weil irgend eine urkundliche Bezeichnung sie vor allem Zweifel sicher stellte, sondern weil sie „consensu omnium Plauti esse dicebantur“. Hätten ihm bestimmte urkundliche Traditionen vorgelegen, so würde er, der sorgfältige, bewanderte Forscher, seine erste Klasse von Stücken aus den sicher bezeugten gebildet haben, nicht nach einem, doch immer trügerischen Kriterium aus den von keinem Vorgänger angezweifelte(n) (oder höchstens: aus den von allen Vorgängern für ächt erklärten, vgl. Parerg. S. 116). Wenn Hr. G. meint, die ein und zwanzig besonders sogenannten fabulæ Varronianæ, die „nach dem übereinstimmenden Urtheil Aller für plautinisch gehalten wurden“, seien „vorzugsweise die mit der Ueberschrift M. Plauti versehenen Komödien gewesen“, so erfindet er ein Kriterium, das, wäre es vorhanden gewesen, den Varro zu einem ganz anderen Verfahren bestimmt haben müsste, — ein Kriterium, dessen Stützen wenigstens bis jetzt sich uns als ziemlich schwach gezeigt haben: eine unrichtige Interpretation und eine sehr bedenkliche Conjectur. Bedenklich, wie wir bereits gesehen, in diplomatischer Hinsicht — bedenklich, so viel man auch dem harten Ausdruck des Varro zumuthen möge, auch in sprachlicher und logischer: dissimilia Plautus et Plautius, commune huius — „gleichlautend

ist davon abgeleitet“ — d. h. doch abgeleitet von Plautius — nein, sondern wie der Zusammenhang ergibt von Plautus und Plautius; aber wie ist das aus dem Singular huius herauszuinterpretieren? Doch liesse sich Hr. G.'s Conjectur immer noch halten, wenn man sie abweichend von ihm erklärt: übereinstimmend ist huius Plauti (so dass — Parerg. S. 25 — „huius pronomen . . . non aliam vim habet, nisi ut articuli loco positum definiendo genitivo inserviat“.), „sowohl“, erklärt Hr. G. weiter, „mit dem Vornamen Marci, wie schlechthin Plauti“ — schlechthin Plauti? also des Plautius ohne Vornamen. Ganz recht, denn Plautius ist nur ein Schemen: „er existirt nur als ein Doppelgänger des Plautus“, man scheint „seine Existenz allerdings nur aus den unvollständig bezeichneten Stücken des Plautus geschlossen zu haben, denn wenn er wirklich gelebt hätte und von solcher Bedeutung gewesen wäre, dass man seine Komödien mit denen des Plautus verwechseln konnte, so würde man doch irgend ein namhaftes Stück auf ihn haben zurückführen können, doch davon ist nirgends die Rede“. Aber von anderen Dichtern, deren gewiss eine ganze Anzahl zu dem Contingent der 130 angeblich plautinischen Komödien beigetragen hatte, deren Stücke also auch „von solcher Bedeutung“ waren, dass man sie „mit denen des Plautus verwechseln konnte“, kennen wir nicht einmal die Namen. Die von Ritschl Parerg. S. 95 f. gegen jene alte Annahme von der Nichtexistenz des Plautius vorgebrachten Gründe sind auch von Herrn Professor Ritter im Rhein. Mus. V. 1846. S. 223 ff. meines Erachtens nicht erschüttert worden.

Ich darf demnach wohl behaupten, dass die versuchte Constitution der Stelle des Varro von allen Seiten Bedenken hervorrufe. Die handschriftliche Ueberlieferung giebt nirgend ein Recht zu der Behauptung, dass Varro hier dem Dichter Plautus den Vornamen Marcus beigelegt habe. Nach Ritschl's Constitution der Stelle bliebe diese Frage

hier ganz ausser Ansatz und Hrn. G. gegenüber könnte ich mich mit diesem Resultate zufrieden geben. Zur Sache selbst aber stimme ich mit Lachmann und Spengel nicht ohne Ritschl's halbe Zustimmung (a. a. O. Anm. *) darin überein, dass der Name Maccius hier seinen Platz fordert: verschiedene Nominativformen haben der Gentilname Plautius und das cognomen Plautus, gemeinsam aber ist, wie für diesen, d. h. den letztgenannten, den Plautius, die Form Plauti, so auch für den — Marcus? — Das doch bestimmt nicht, sondern es folgt nun die dem Gentilnamen Plautius entsprechende Bezeichnung durch den Gentilnamen, also: für den Maccius: „commune, ut huius Plauti, et Macci“, sonst ganz so, wie der Florentinus liest: der Gebrauch des et für „auch“ ist bei Varro ohne Anstoss*).

Aber, sei dem, wie ihm wolle, „wenn nicht der Eigenname Marcus hinzutrat,“ behauptet Hr. G., konnten „diejenigen, welche einen Dichter Plautius neben Plautus annahmen, in ihrem Glauben nicht erschüttert werden; denn wenn diese Komödien den Titel Acci Plauti führten, so konnte man Accius für einen Vornamen gelten lassen.“ Die am besten beglaubigte Form dieses Vornamens (s. Mommsen unterital. Dialekte S. 356) ist Attus; so giebt ihn das fragm. de præn. §. 6.; Attus Navius heisst, von Genetivformen abgesehen, der bekannte Seher nach der Uebereinstimmung der besten Handschriften bei Livius I. 36. 3, Plinius N. H. XV. 20. 77; XXXVIII. 13. 29, Iul. Par. epit. Val. Max. I. 4. 1, darauf führt auch das aus TATVS corrigirte ATVS des ciceronischen Palimpsests de rep. II. 20. 36, das atius der Handschriften bei Livius X. 8. 6. u. s. w. Daneben findet sich freilich für ihn, wie für den Attus Clausus die Form Attius, auch Atta kommt vor (s. Mommsen a. a. O., Schwegler Röm. Gesch. I. S. 672), nirgends Accius — und das ist doch die einzig

*) s. die von Müller zu V. 98. VIII. 26. angeführten Stellen — VIII. 57. ist das et nirgends beglaubigt.

richtige Form des Gentilnamens nach Herrn G. (S. 3): „die Schreibart Attius ist ohne alle Autorität.“ — Allein gegen unseren eigenen Vortheil dürfen wir diese Behauptung nicht gelten lassen: die Form Attius ist sogar auf Inschriften die häufigere (s. Parerg. S. 36, O. Jahn ann. crit. zu Pers. I. 50. und vergl. den Index in Mommsen's Inscr. Neap. s. v. Accius und s. v. Attius).

Somit also läge eine Verwechslung des Geschlechtsnamens Attius und des Vornamens Attus oder Attius, zumal in der jedenfalls gleichlautenden Form des Genetivs Atti, immer noch nahe. Dass aber jener Vorname sabinisch sei, bezeugt, wenn es neben den angeführten Trägern des Namens dessen überhaupt bedarf, der schon genannte Anonymus de prænominibus, bei dem es heisst: Titus e Sabino nomine † Tito fluxit, Appius ab Atto eiusdem regionis prænominē — d. h. Appius kommt von dem sabinischen Vornamen Attus. Herr G. selbst sieht den Namen als sabinisch an: „Die Grammatiker“, sagt er, „leiteten seinen“ (des Appius Claudius) „Vornamen von einem Bezirk Actium im Sabinischen ab, wie bekanntlich auch Apollo seinen Beinamen Actius von der Schlacht bei Actium erhielt, denn mit Recht bemerkt Sigonius zu Liv. II. 16. 4, dass in der Schrift de prænominē, die das 10 Buch des Valerius Maximus ausmacht, zu schreiben ist: Titus e Sabino nomine Titurio fluxit, Appius ab Actio, eiusdem regionis nomine“ — aber Sigonius sagt: „... Actium Clausum. Hæc enim est lectio vetustorum librorum. Quæ auctoritate etiam Valerii confirmatur, qui scribit Appium prænomen ab Actio Sabinorum prænominē ortum esse“ und Hr. G. hat die von ihm angestellte Ansicht allein zu vertreten. Für uns ist es genug, dass auch er den Namen für einen altsabinischen hält — denn wir können nun fragen, ob es denn überhaupt wahrscheinlich ist, dass Plautius jenen, wie es scheint, längst verschollenen, in Rom wenigstens vor alter Zeit in Appius gewandelten, specifisch

sabinischen Vornamen geführt haben sollte, Plautius, der dem Namen nach zu schliessen, gewiss nicht minder umbrischer Abstammung war, als Plautus? gab es aber wirklich Stücke, die Acci Plauti bezeichnet waren, so müssen wir sie ihm allerdings unterschieben — denn des Maccius, des Titus Maccius Plautus Stücke konnten so nicht genannt werden — doch dass er wirklich Maccius hiess, müssen wir Hrn. G. erst beweisen — für's erste aber handelt es sich noch um den Vornamen.

Eine neue Autorität für denselben wird bei Gellius I. 24. gefunden, der „gelegentlich“ „unsern Dichter M. Plautus nennt“. Schon Lion hat bemerkt, dass in den alten Ausgaben M. an dieser Stelle fehle, Ritschl hat dasselbe aus der Wiener und nachträglich (Parerg. S. 23. Anm.*), was mehr als beides zusammen bedeutet, nachdem er den Regius hatte einsehen können, auch aus diesem angemerkt. Hr. G. hat von diesem Bedenken keine Notiz genommen. Ich befinde mich in dem angenehmen Falle, Ritschl's Vermuthung, dass auch die anderen Handschriften hier, wie überall, wo Gellius den Plautus citirt, nur das cognomen ohne eine nota prænominis bieten, aus Dressel's und meinen Collationen vollständig zu bestätigen; ich kenne keine Handschrift, die das M. enthielte: ausser dem Vatic. 3452 und dem Rottendorf. sind hier auch die alten Florilegien, der cod. Thuan. und Vrsin., Hauptzeugen, neben denen das vulgus librorum noch besonders im Einzelnen aufzuzählen, der Mühe nicht lohnt. Hr. G. legt aber auch selbst auf diese Stelle offenbar kein Gewicht. Er hat sie nebenbei angeführt und rechnet sie nicht unter die Beweisstellen. Denn: „Eine dritte Stelle“, fährt er fort, „unterstützt die Annahme des Vornamens Marcus“ — es ist der Prolog der Asinaria V. 11 „Demophilus*) scripsit, † maccus vortit barbare“. maccus, was wir hierhergesetzt haben, ist die Lesart der besten Autorität, des vetus Camerarii; macus,

*) Eam Diphilus: Parerg. S. 272.

macrus sind die sonst bekannten Lesarten der Handschriften, abgesehen von dem wenig bewährten M. Accius und dem marcus, das sich nur als Correctur einer jungen Hand in Ritschl's Etruscus nachweisen lässt — „dies kann nach allen Regeln der Interpretation, die hier zur Anwendung kommen können, nichts anders sein, als Marcus“ behauptet Hr. G. — nach den Regeln der Kritik wenigstens, denke ich, ist nichts unwahrscheinlicher: wie sollte man sich die Verschreibung eines so gewöhnlichen Vornamens wie Marcus erklären, die durch alle Handschriften hindurchgeht und die zu bessern erst einem späten Interpolator beigefallen wäre? Führt nicht vielmehr jene constant festgehaltene Verderbniss darauf, dass hier die Entstellung eines obscureren Namen vorlag? und ist es nur glaublich, dass durch den Vornamen allein der Dichter im Prolog gekennzeichnet sein sollte? „Der Verfasser“, bemerkt Hr. G. auf eine solche Frage, hat „gewiss dafür keinen andern Grund gehabt, als denselben, den auch der Verfasser des Prologs zur Casina hatte“ — wie es sich mit diesem verhält, haben wir bereits gesehen — „d. h. den, die Echtheit des Stückes bei einer nach dem Tode des Dichters stattfindenden Aufführung verbürgen zu wollen.“ Aber war sie nicht hinreichend verbürgt, wenn er einfach, wie eben im Prolog zur Casina oder, um von diesem abzusehen, in denen zu den Menaechmi, zum Trinummus, zum Truculentus, nach Hrn. G. (S. 18 f. gegen Parerg. S. 205) auch zum Pœnulus*), des Plautus Namen nannte? denn wie man auch sonst die varronische Stelle lesen möge, darüber sind wir einig: „dissimilia Plautus et Plautius“; — war ferner nicht der Verfasser noch schärfer gekennzeichnet, wenn er mit seinem seltenen nomen bezeichnet wurde, das er gewiss mit keinem Dichter theilte, als durch den Allerweltsvornamen Marcus? was

*) vgl. auch „Plautina longa fabula in scenam venit“ in dem erhaltenen Schlusse des Prologs zum Pseudulus und „Plautinas fabulas“ prol. Casin. 12.

liegt schliesslich der Corruptel der Handschriften, des *vetus* zumal, näher, als dies *nomen*, als *Maccius*? setzen wir es nur getrost mit Ritschl in den Text, für *Marcus* giebt es keine Rettung mehr.

2) Wir kommen nun zum Gentilnamen. Lautete er *Accius*, so werde man, meint Hr. G., es natürlich finden, dass er nicht oft vorkomme, da er den Dichter leicht der Verwechslung mit dem Tragiker gleiches Namens aussetzte; hiess er freilich *Maccius*, so könnte man sich nur verwundern, ihn nicht öfter zu finden; — aber war man einmal gewohnt, ihn durch seinen charakteristischen Beinamen zu bezeichnen, so kann auch das nichts auffallendes haben.

Den einfachen Namen *Accius* zur Bezeichnung des Dichters hatte Ritschl nur an einer Stelle gefunden (Fest. S. 359* M.): *Tammodo antiqui ponebant pro modo, ut Attius: Tammodo, inquit, Prænestinus.* Die Dichterworte führt Festus also nicht: „aus dem *Trinummus*“, wie Hr. G. mit Anführungszeichen schreibt, des *Plautus* III. 1. 9 an; jedoch er meint offenbar diese Stelle, „nennt aber den Dichter schlechthin *Accius*.“ Hr. G. gesteht selbst zu, dass Festus denselben sonst immer — schon der Unterscheidung wegen, setzt er hinzu, — bei seinem Beinamen nennt, „eine Verwechslung war bei diesem Citat wohl nicht zu befürchten, denn einen *Trinummus* hat nur *Plautus* geschrieben“ — aber citirt wird, wie bereits bemerkt, der *Trinummus* hier nicht namentlich, von der durchgängigen Gewohnheit abzugehen, ist keine sichtliche Veranlassung vorhanden und ist dies wirklich die einzige Stelle, in der der, wie wir gesehen, in *Subscriptionen* des *Ambrosianus*, in den Versen des *Attius* bei *Gellius*, gewiss auch im Prolog zur *Asinaria* und wahrscheinlich bei *Varro Maccius* genannte Dichter als *Accius* vorkommt, so ist hier, so sehr das nahe liegt, zwar keine Verschreibung anzunehmen, da Festus ihn stets *Plautus* nennt, sondern eine Lücke oder

*) Bei Hr. G. steht durch einen Druckfehler 259.

mit Ritschl ein Irrthum, der nicht minder glaublich ist, als die evidente, Parerg. S. 170 berührte Verwechslung des Plautus mit Pacuvius bei Non. S. 75, 11 M. An sich hätte Hr. G. auch dagegen, wie es scheint, nicht viel einzuwenden, wenn die Stelle allein stände. Aber er führt noch vier, von Ritschl unbeachtete Stellen an, in welchen Plautus ganz ebenso als Accius bezeichnet wird: Non. S. 226, 24. M., Charis. I. S. 61 P. S. 75 G. (l. P.) Varro de ling. lat. S. 346 Sp. —

Was zuerst das von Nonius a. a. O. citirte Fragment aus dem acht und zwanzigsten Buche des Lucilius betrifft, an dem Gerlach (Lucil. XXVIII. 38 S. 62) eine staunenswerthe Kritik verübt hat:

Quare pro facie, pro statura Acciu' status, so findet es Hr. G. „klar“, dass der Dichter seinen eigenen Zeitgenossen, den Tragiker Accius, nicht als Autorität für einen merkwürdigen Gebrauch des Wortes status angeführt haben wird. Wie sehr es aber gerade dem Verhältniss des Lucilius zum Attius entspricht, dem Sprachgebrauche desselben nachzugehen, darüber wird Hr. G. nicht mehr zweifelhaft sein, wenn er den meisterhaften Untersuchungen Ritschl's über das Verhältniss der orthographischen Theorien beider Dichter und Grammatiker (monum. epigraph. tria S. 30 ff. vgl. Rhein. Mus. VIII. 482) seine Aufmerksamkeit zuwendet: er wird dann kein Bedenken tragen, unter Accius mit Ribbeck (Att. fab. inc. fr. XLII) und Ritschl selbst (de fictilibus litteratis Latinorum antiquissimis S. 11) den Tragiker zu verstehen*). Dass aber Lucilius in seinen Satiren auch die Poesien des Attius kritisirte, bezeugt Gell. XVII. 21. 49: „Neque magno intervallo postea Q. Ennius et iuxta Cæcilius et Terentius et subinde et Pacuvius et Pacuvio iam sene Accius clariorque tunc in

*) In den Fragmenten desselben findet sich freilich nur einmal nach der wahrscheinlichen Herstellung von Gebhardt statura (Non. 116, 5. Amphitr. fr. VI. Ribb.), nicht status.

poematis eorum obtrectandis Lucilius fuit“, und es ist gar wohl möglich, dass unser Vers keine Deduction, sondern eine malitiöse Frage enthielt:

Quare pro facie, pro statura Acciu' status?

Von den beiden Stellen des Charisius weist die eine den Gebrauch von *alvus* als Masculinum nach, unter Berufung auf einzelne Beispiele des Calvus und des Aelius (l. Helvius: s. Weichert poet. lat. rell. S. 149. 187) Cinna und auf den häufigen Gebrauch des Laberius und des Attius; die andere lautet: *inimicitiae et insidiae pluraliter dici debent, sed Sallustius de insidiis „prima“ inquit*) et Accius inimicitiam dicit.* Beide Anführungen bezieht Hr. G. auf Plautus. Er lässt aber dabei ausser Acht, dass Charisius in beiläufig hundert Citaten den Plautus stets Plautus nennt, in den, wenn ich nichts übersehen habe, mit Einschluss einer Anführung aus dem Stücke *de versu Saturnio*, neun übrigen Stellen, in denen er Accius nennt, stets erweislich den Tragiker vor Augen hat. Danach wird Hr. G. selbst ermessen, wie willkürlich es ist, ihn hier von einem so constanten Gebrauche abweichen zu lassen; dass Plautus in beiden Fällen von Charisius habe citirt werden können, geben wir ihm gern zu — aber eine Nöthigung, ihn zu verstehen, können wir weder darin finden, dass er (*Pseud. III. 2. 34 V. 823.*) von Servius zur *Aen. II. 50* mit minderer Gelehrsamkeit als einziger Zeuge für den Gebrauch von *alvus* im Masculinum angeführt wird, noch in der zufälligen Zusammenstellung mit Laberius — diesem Plautus, den Komiker, nachgestellt zu sehen, wäre sogar auffallender als die Nachstellung eines, wenn auch

*) Vgl. Serv. zu Verg. *Georg. II. 98. Aen. XI. 896.* Kritz *Sall. hist. fragm. II. 22. S. 135.* Hr. G. schreibt „Sallustius *insidiam primus* (die Handschriften geben: *de insidia prima*) inquit“. Die Handschrift (und die ed. pr.) giebt: *de insidiis prima*, doch schien Niebuhr das *prima* nicht ganz deutlich (s. Lindemann S. 54 Anm. 16); *de insidia prima* Fabric. Putsch. Lindemann.

früheren Dichters, der in einer ganz anderen Gattung thätig war. Dass aber Charisius bei der Anführung von inimicitia aus Plautus (der es allerdings in der angeführten Stelle Stich. III. 1. 8 V. 409 und sonst braucht) dem Gellius XVIII. 8, 6 und dem Nonius 129, 25, die denselben Gebrauch mit einer Stelle des Ennius belegen, ein Paroli habe biegen wollen, indem er „um seine Gelehrsamkeit zu zeigen, noch weiter zurück“ ging, ist nur eine Voraussetzung, kein Grund. Mit mehr Schein hätte Hr. G. für sich anführen können, dass uns in den erhaltenen Bruchstücken des Attius (Agamemnonid. fr. I. S. 119 Ribb. aus Non. 146, 29) ein „inimicitias“ erhalten sei, aber auch das würde ebenso wenig beweisen, als z. B.:

Non ego omnis inimicitias pluris aestumo,
 Quam mensa inanis nunc si adponatur mihi,
 (Pers. III. 1. 24 f. V. 353 f.) gegen denselben Gebrauch bei Plautus.

2/ Von Varro, wie von sämtlichen Grammatikern, gilt dasselbe als von Charisius. In den Büchern de lingua latina findet sich beiläufig funfzig Mal Plautus, zwanzig Mal Accius genannt und immer ist der letztere der Tragiker. Nur nicht VII. §. 64 S. 346 Sp. nach der Meinung des Hrn. G., und wie wir bald sehen werden, an noch einer Stelle. — Die erstere findet sich mitten in einer der in diesem Buche befindlichen „drei längeren Folgen gehäufter Citate, die mit Apud Plautum beginnen und dann eine Reihe plautinischer Stücke ohne Namen des Dichters folgen lassen, so dass nur ganz wenige anderweitige Dichterstellen die gleichmässige Aufführung unterbrechen.“ (Parerg. S. 77.) Unsere Reihe erstreckt sich von §. 50., wo sie mit „Apud Plautum“ anfängt, bis zu §. 70. §. 64. beginnt mit den Worten „In Cistellaria“ und erörtert zwei, jetzt verlorene Verse dieses Lustspiels. In dem zweiten derselben:

Diobolares, schœniculæ, miraculæ,
 erklärt Varro „miraculæ a miris, id est monstris, a quo

Accius ait personas distortas (l. distortis*) oribus deformis miriones.“ Die Sache zunächst ganz äusserlich betrachtet, so ist es doch mehr als unwahrscheinlich, dass der Grammatiker mitten in seine grössere auf Plautus bezügliche und mit den Worten „Apud Plautum“ beginnende Exposition**) eine Anführung desselben so verflechten würde, dass dadurch ein Missverständniss förmlich beabsichtigt erscheinen müsste: denn jeder wird hier bei der eingeschobenen Nennung eines andern Namens doch zunächst auch an eine andere Person denken, bei dem Namen Accius zumal, mit dem stets der Tragiker von Varro bezeichnet wird, nur an diesen; im Anfange dieser selben plautinischen Blumenlese §. 50 lesen wir: „Apud Plautum (Amph. I. 1, 119 V. 275.):

Neque iugula***), neque vesperugo, neque vergiliæ
occidunt;

iugula signum, quod Accius apellat Oriona, quom ait:
Citius Orion patescit“†).

Dass hier mit Accius nicht Plautus, sondern der Tragiker Accius gemeint sei, wird auch Hr. G. zugeben — und nun sollte Varro im Zusammenhange derselben Auseinandersetzung den Namen Accius gebrauchen, um Plautus damit zu bezeichnen? und nachdem er das gethan, gleich im folgenden Paragraphen, fast in demselben Athem wieder den Tragiker so anführen? Denn der ist wieder §. 65 gemeint, wo jeder Zweifel vor der Anführung „in Melanippa“ (Fr. VI. Ribb.) verschwindet.

Hat also Varro es nicht direkt darauf abgesehen, an unserer Stelle seine Leser zu äffen, so kann er auch hier

*) Oder vielmehr, wie ein kundiger Freund bemerkt, distorteis.

**) Ueber den Anfang des folgenden Paragraphen vgl. Parerg. S. 174 ff.

***) Bei Plautus: nec iugulæ.

†) Att. fab. inc. fr. 10. Both. XXXI. Ribb. patefit F. patescit ist eine Besserung, die der cod. Havn. bietet.

nur den Tragiker gemeint haben. Und dieser hatte doch in seinen scenischen Lehrgedichten, den *Didascalica* und mehr noch den *Pragmatica*, Veranlassung genug, aller auf die Bühne bezüglichen Dinge zu gedenken, wie er z. B. in den *Pragmaticis* (vgl. *Madvig opusc. acad.* I. S. 109 f.), um die den *miriones* nächst verwandten Beispiele zu erwähnen, sprach von den *sicinnistae* „*nebuloso nomine*“ (Gell. XX. 3. 3.) und ebendasselbst (*Non. p.* 150, 10) von dem:

Describere in theatro perperos

Popularis.

Hr. G. wird danach wohl selbst die Unhaltbarkeit seiner Behauptung zugestehen, dass diese Benennung komischer Masken nicht dem Accius angehöre, der sich auch in seinem *Didascalicis* „mit der Erfindung von Namen für dergleichen Dinge“ nicht werde „beschäftigt haben“, sondern „augenscheinlich einem Komiker“ „und aller Wahrscheinlichkeit nach keinem Andern, als Plautus.“ —

Sind sonach die Citate des Namens Accius bei Varro, Charisius, Nonius, die Hr. G. auf Plautus deutete, wie uns scheint, unwiderleglich auf den Tragiker zu beziehen, so war „der Verfasser der Abhandlung: *de Plauti poetæ nominibus*“ in seinem vollen Rechte, wenn von allen den unter dieser Nummer von Hrn. G. angeführten Stellen nur die des Festus bei ihm Berücksichtigung fand — und also nunmehr doch wohl auch, wenn er hier, „da sie ihm völlig allein zu stehen schien“ — vielmehr, da sie völlig allein steht, einen Irrthum des Schriftstellers annahm.

3) Hr. G. fühlt selbst, dass die Untersuchung jetzt auf dem Punkte angekommen ist, auf welchem sie im Wesentlichen zu einem fertigen Resultate gelangt sein muss. Die wenigen noch übrigen Stellen, in welchen theils *præ-nomen* und *nomen*, theils *nomen* und *cognomen*, theils alle drei Namen nebeneinander verbunden erscheinen, oder erscheinen sollen, müssen demselben theils zur Bestätigung

dienen, theils aber dürfen sie, wo sie Zweifeln Raum lassen, auch nach ihm gemessen und normirt werden. Hrn. G. ist es jetzt „ausser Zweifel gestellt“, „dass Plautus die Namen Marcus und Accius geführt haben muss“, wir dagegen glauben bewiesen zu haben, dass Ritschl's Untersuchung in ihrem wesentlichsten Kerne von ihm überhaupt nicht angegriffen worden ist und nicht angegriffen werden kann, dass für den Vornamen Marcus kein, für das nomen Accius nur ein, aller sonstigen Ueberlieferung und, wie Hr. G. selbst zugiebt, dem Gebrauche des betreffenden Schriftstellers widersprechendes Zeugniß beigebracht werden kann, — dass es „ausser Zweifel gestellt“ ist, dass Plautus nicht die Namen Marcus und Accius, sondern die Namen Titus und Maccius geführt hat. Beide aber meinen wir jetzt „mit Sicherheit über die Fälle urtheilen zu können, wo beide neben einander vorkommen, aber durch Unverstand oder Sorglosigkeit der Abschreiber verdorben worden sind“ — dem Leser liegen die Acten vollständig vor, er muss sich nun auch entscheiden. Was freilich die erste der beiden von Hrn. G. hier angezogenen Stellen betrifft, so wird ein Name des Plautus darin überhaupt gar nicht citirt: es ist dies die vorher in petto behaltene zweite varronische, de ling. lat. VII. §. 104. S. 381 Sp. Auch hier befinden wir uns mitten in einer Reihe plautinischer Citate (§. 98—106.), aber in einer mehrfach unterbrochenen. Auf das Citat: In Aulularia:

Pipulo te differam ante ædis

folgt eine Sammlung poetischer Beispiele, um zu beweisen, dass „multa ab animalium vocibus tralata in homines, partim quæ sunt aperta, partim obscura“; unter denen der ersten Kategorie, den perspicuis, erscheint auch ein plautinisches, „Plauti“ bezeichnet, im §. 104. folgen die minus aperta, §. 105. 106 sind wieder an §. 103. angeknüpft: In Colace — In Casina. Auch in §. 104. findet sich das Citat: In Casina, aber mitten unter jenen minus apertis, so dass

hier schon an Wiederaufnahme der Reihencitate nicht zu denken ist. Auf ein Beispiel des Porcius (Licinus) und drei ennianische folgt nämlich im Florentinus: *sueta frendice frunde et frutinni suaviter maccius in casina a fringuilla . .* (Cas. II. 3. 49) . . *sues avoluerat ita trade etc.* Für die Herstellung der ganzen schwer verderbten Stelle dürfen wir auf die erschöpfenden Erörterungen Ritschl's Parerg. S. 26 ff. verweisen. Wir beschränken uns auf das plautinische Citat und Hrn. G.'s Behandlung desselben. Aus den verschiedenen Anführungen in den Handschriften *Maccius* oder *Mactius* oder *Matius*, sehe man, meint er, deutlich, wie die Abschreiber aus dem *M. ACCIVS* oder *M. ACTIVS* einen *Maccius* oder *Mactius* und, weil ihnen dieser Name zu unlateinisch vorkam, *Matius* gemacht haben. Wir könnten nach allem bisher Erörterten aus der Ueberlieferung, wie sie uns der Flor. darstellt, keine andere Folge ziehen, als dass eben *Maccius* in *Casina* citirt sei, wie das auch die Meinung von Lersch war (Fulgentius S. 47) — aber wir würden damit dem Varro eine Art der Citation aufdrängen, für die sich kein Beispiel findet — und somit werden wir mit Ritschl in *maccius* den verderbten Schluss des vorhergehenden Verses zu suchen haben, dem dann das einfache Citat: *In Casina* folgt. Soll aber durchaus der Name darin stecken, so steckt wenigstens *M. Accius* gewiss nicht darin. Weshalb es gerade wieder die *Casina* sein muss, die durch solche Bezeichnung gegen seine Gewohnheit Varro über jeden Verdacht der Unechtheit habe erheben wollen, ist übrigens um so weniger einzusehen, als dies Stück bekanntlich zu denen gehörte, „*quæ consensu omnium Plauti esse dicebantur.*“ Eben-
sowenig aber brauchen wir uns den *M. Accius* in dem Prolog zum *Mercator* (V. 9 f.) octroyiren zu lassen:

Græce hæc vocatur Emporus Philemonis,

Eadem latine Mercator — mactici?

mactici schreibt der *Palat. vet.*, *mattici* die ihm zunächst

stehenden Handschriften. Auch hier liest Hr. G. consequenterweise Marci Accii, wir mit Ritschl Macci Titi — wir brauchen dem nichts hinzuzusetzen; es gilt eben jetzt nur nach den bisher gezogenen Prämissen die Wahl zu treffen. Die Wahl? ist denn die Genetivform Accii nur möglich? — Zwar dass der Prolog nicht plautinisch ist, ist nicht zu bezweifeln; dass er aber „der späteste unter allen ist, die sich zu den Plautinischen Stücken erhalten haben, und dass der Verfasser desselben weder die Ausdrucksweise noch den Versbau des Plautus gekannt hat“, ist von Hrn. G. (S. 34 ff.) unseres Erachtens nicht erwiesen worden. In Bezug auf die vorliegenden Verse aber können wir uns das nähere Eingehen auf seine Beweisführung erlassen: Hr. G. stimmt nämlich der Behauptung Osanns (Anal. crit. S. 172. 175) bei, dass sie ein späteres Einschleusen seien; das einmal zugegeben (s. dagegen Parerg. S. 17 ff.), so ist doch weder von Osann noch von G. bewiesen worden, dass der Prolog oder nur diese Verse erst in spätaugusteischer oder gar nachaugusteischer Zeit seien gemacht worden — behauptet freilich — aber von Osann eben nur wegen des Genetivs Accii, der erst willkürlich hineingesetzt worden ist; G. hält die Verse für eine an unpassender Stelle in den Text gekommene Randbemerkung eines Grammatikers. „Hiezu“, sagt er, „veranlasst mich besonders die Incorrectheit des Ausdrucks, denn der Autor sagt: dies Stück heisst griechisch der emporus des Philemon, lateinisch der mercator des M. Accius, gerade als ob Philemon und M. Accius zum Titel des Stücks gehört hätten.“ Hat das aber mehr gegen sich, als der Titel Achilles Aristarchi des Ennius im Prolog des Pœnulus, der an Hrn. G. selbst (S. 18 ff. 22 ff.) einen so warmen Vertheidiger findet, und bei Fest. S. 242, oder als das „græca Apollodoru Epidicazomenos“ in der Didaskalie zum Phormio und das vielberufene „græca Adelphœ Menandru“, welche Angaben doch ohne Zweifel genau aus den alten Ori-

ginalen, den commentarii magistratum, hinübergernommen sind?

4) Dass in keiner dieser beiden Stellen „mit voller Sicherheit“ aus der Lesart der Handschriften das verlangte M. Accius entnommen werden kann, giebt Hr. G. selbst zu — „um so mehr“ ist dies „der Fall bei der Verbindung des“ nomen „mit dem cognomen. Ohne alle Abweichungen geben die Handschriften bei Fronto epist. de orat. III.“ (vielmehr III. 3) „p. 131. Nieb. die Worte hoc genus verborum Accius Plautus“ — so steht es allerdings in der Handschrift: „man sieht aber wohl, dass, da ein M vorhergeht, auch hier Maccius zu lesen ist, wie denn schwer einzusehen ist, was gegen jene (Ritschl's) Beweisführung vorgebracht werden könnte“, sagt O. Jahn im Rh. Mus. III. S. 156, der zuerst auf diese Stelle aufmerksam gemacht hat. — „Allein“, meint Hr. G., „ebenso sicher ist die Ausfüllung des Festus bei Paulus p. 239 M., wo es heisst: unde et Accius poeta, qui Vmber Sarsinas erat, a pedum planitie initio Plotus, postea Plautus coeptus est dici“. Ohne über den gebrauchten Ausdruck zu rechten, bemerken wir, dass bei Paulus a. a. O. allerdings steht: unde et poeta Accius, quia Vmber etc., dass dagegen von der betreffenden Zeile des Festus nur . . . us poeta, quia Vmber erhalten ist. Wir wollen absehen davon, dass die Schreibung des Namens Accius bei Paulus nicht einmal ganz fest steht (s. Parerg. S. 35), jedenfalls haben wir nicht die Schreibung des Festus vor uns, sondern die des Epitomators aus Karolingischer Zeit; Festus selbst hat unmöglich so geschrieben: wo er von Accius spricht, und das geschieht an mehr als dreissig Stellen, ist stets der Tragiker gemeint, und gewiss hatte danach Ritschl Recht zu behaupten, dass er die Bezeichnung „poeta Accius“ keinem anderen Dichter ertheilt haben würde — die Richtigkeit dieser Behauptung wird auch durch die Bemerkung des Hrn. G. nicht beeinträchtigt, dass eine Verwechslung mit

dem Tragiker hier allerdings bei der Angabe des Geburtsorts und des Beinamens nicht möglich war.

5) Alle drei Namen endlich sollen sich vollständig nebeneinanderfinden in den Quellenverzeichnissen des vierzehnten, funfzehnten und neunzehnten Buchs von Plinius Naturgeschichte (Bd. I. S. 42. 44. 50 der jüngsten Ausgabe von Sillig). „An diesen Stellen geben die besseren Handschriften ohne Ausnahme M. Accius Plautus“. Dagegen aber spricht erstlich die auch von Hrn. G. zugegebene Beobachtung Bergk's, dass Plinius in diesen Verzeichnissen nie mehr als zwei Namen nenne. Es ist nicht abzusehen, weshalb er nur in diesem einen Falle, um Plautus von dem Verfasser des Praxidicus zu unterscheiden und um überdies bei der bekannten Fahrlässigkeit der römischen Abschreiber eine Verwechslung mit dem Tragiker zu verhüten*), drei Namen gebraucht haben sollte, während er sonst überall zur Unterscheidung von Homonymen sich mit zweien begnügte. Hiezu aber tritt, wenn es denn durchaus noch eines Zeugnisses bedarf, nicht eine „untergeordnete pariser Handschrift“, wie Hr. G. sagt, sondern Sillig's a (Nr. 6795)**) ein „liber egregius“ „sæculi VIII. vel IX.“ (Sillig I. S. XIII) dem Riccardianus, den „optimis libris adnumerandum esse omnes consentiunt“ (daselbst S. IX), sehr nahe verwandt; — so wenig in solchen Dingen nur äussere Zeugnisse entscheiden können, so wenig Grund hat man doch, sie zu verachten oder zu verkleinern, wo sie anderweitig gewonnene Einsicht bestätigen. Und so hätten wir eine neue — nicht „die einzige“ — Analogie für das Macci Plauti des codex

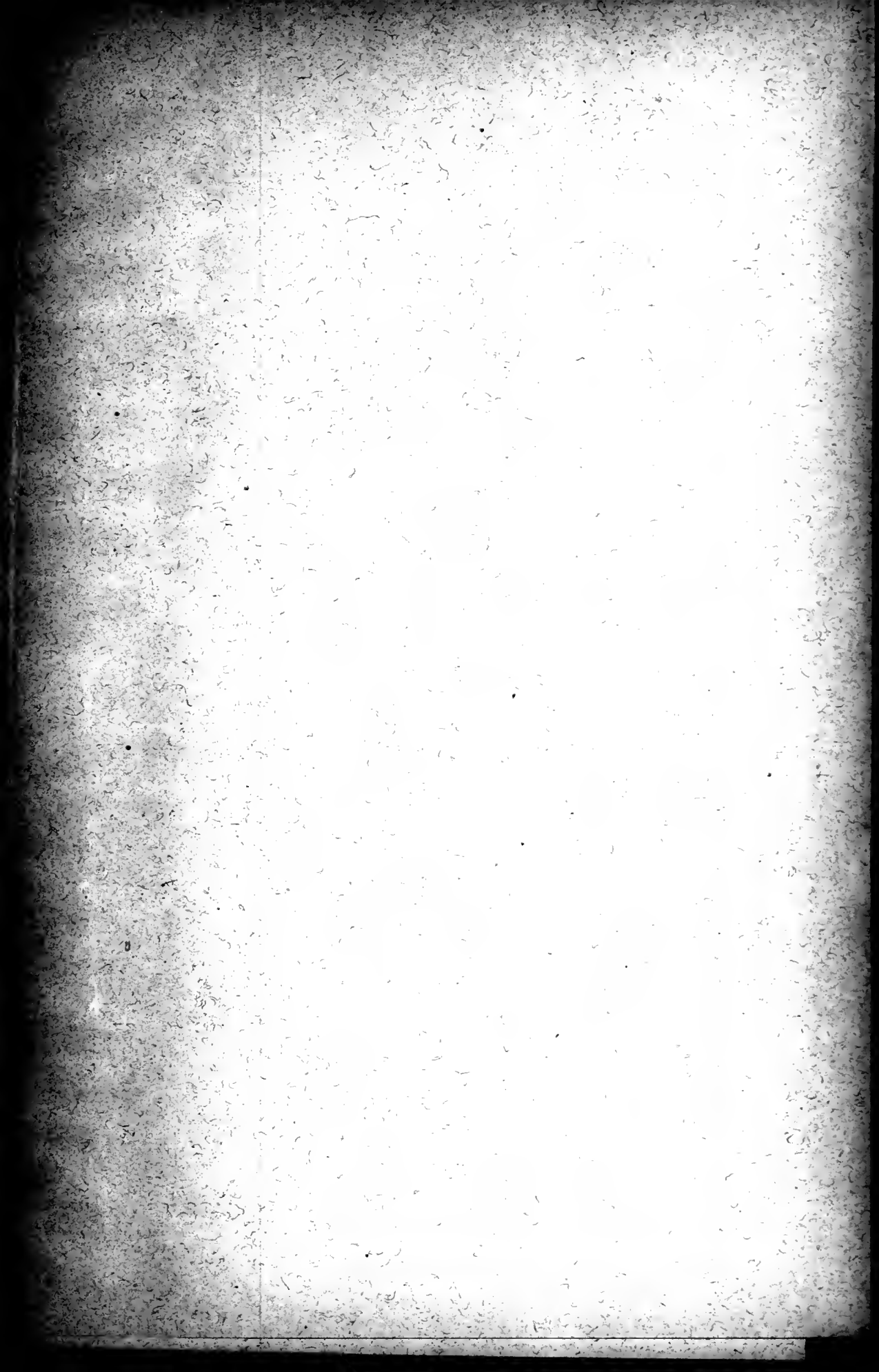
*) Mir ist es übrigens unzweifelhaft, dass der Tragiker und der Verfasser des Praxidicus dieselbe Person sind. So, nach Anderen, trotz Madvigs Zweifel (opusc. acad. I. 110) G. Hermann de L. Attii didasc. libris S. 4.

**) Wenigstens zum 14. und 15. Buche; zum 19. giebt die Handschrift mauccicio.

Ambrosianus, eine neue, nachträgliche Bestätigung der glänzenden Entdeckung Ritschl's. —

Damit können wir schliessen; — denn dass die Stellen Isidor's in den origg. VIII. 7. 7. und des Euanthius de tragoedia et comedia, in denen neben Plautus ein Komiker Accius oder Actius nach der vulgären Lesart genannt wird, von Ritschl nicht berücksichtigt worden sind, daran hat er ebenso Recht gethan, als dass er die früher nachgetragenen Anführungen des Accius bei Lucilius, Varro, Festus und Charisius unerwähnt gelassen hat. Bei allen diesen, das haben wir gesehen, ist der Tragiker gemeint, und Hrn. G. wird es schwer werden, uns davon zu überzeugen, dass den späteren Grammatikern der vermeintliche Komiker Accius gerade dieser und etwa anderer ihnen entsprechender Stellen halber zu einer „besonderen Person“ wurde, „die man mit Recht für nicht geringer hielt, als Plautus selbst“; dieser Accius als eine von dem Tragiker getrennte, besondere Person ist erst ein Produkt seiner eigenen Auslegung der betreffenden Stellen; er selbst hat ihn mit Plautus verschmolzen — aber nirgend liegt ein Grund vor, den Grammatikern nicht nur eine ähnliche Auslegung, sondern noch ein weitergehendes Missverständniss zuzuschreiben. Nicht also „offenbar mit Unrecht“, sondern mit vollem Rechte schreibt man an den angeführten Orten statt Accius Atta, wie denn „pro cognomine Atta in antiquis libris saepissime legitur Accius, Actius, Attius“ (Neukirch de fabula togata Rom. S. 153). —

Und somit wird wohl auch fürder Lachmanns Wort in Ehren bleiben: „FRIDERICVS RITSCHELIVS, cui Macci nomen restitutum deberi neminem ignorare par est“.



Heintz